

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

an kirchliche
GmbH's, Stiftungen und Vereine
im Erzbistum Köln
(die nicht im Diözesan-Caritasverband orga-
nisiert sind)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

SBKZ/GKZ

Bearbeiter/-in

Herr Dr. Schröder

Unser Zeichen

83/2014

Datum

16. November 2022

Übernahme der Präventions- und Interventionsordnung in die Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 1. Mai 2022 ist die neue Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung Prävo) für das Erzbistum Köln in Kraft getreten (veröffentlicht im Amtsblatt 2022, Nr. 72, als Anlage beigefügt). Ziel der Ordnung, die die bislang geltende diözesane Regelung ablöst, ist analog zu der bereits veröffentlichten Ordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch (Interventionsordnung) eine möglichst einheitliche Präventionsarbeit innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland sicherzustellen.

In Abschnitt I § 1 Abs. 2 regelt die Präventionsordnung: „Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind aufgefordert, die Präventionsordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen.“

Wir schlagen deshalb zur Aufnahme in Ihr Statut folgende Formulierung vor:

Die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung Prävo)“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir daran erinnern, dass auch die Ordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch (Interventionsordnung - veröffentlicht im Amtsblatt 2022, Nr. 96) in Ihrem Statut als verbindlich zu erklären ist. Sofern noch nicht geschehen, schlagen wir folgende kombinierte Formulierung vor:

Die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung Prävo)“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte Im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ finden In Ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

Das bei Ihnen zuständige Gremium sollte dementsprechend den Beschluss zur Satzungsänderung möglichst kurzfristig, spätestens aber bis Ende 2023 fassen und umsetzen. **Sofern sich die Satzungsänderung auf die Regelung zu Präventions- und Interventionsordnung beschränkt, gilt die Genehmigung als erteilt.**

Sollte die Satzungsänderung bis Ende 2023 nicht erfolgen, reicht zunächst eine schriftliche Erklärung durch das zuständige Organ des Trägers aus, mit der sich der Träger zur Anwendung der Ordnungen verpflichtet (Muster in der Anlage).

Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Träger nur dann finanzielle Förderung durch das Erzbistum Köln erhält, wenn der Träger Präventions- und Interventionsordnung als verbindlich anerkannt hat. Dies ist in Zukunft bei Anträgen auf Mittelzuwendung nachzuweisen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heike Gassert
Kommissarische Justitiarin

Anlagen